

Geschäftsordnung des Vorstandes der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V., DDG

(Stand: 22.02.2021)

Präambel

Der Status und die Aufgabenstellung der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) werden durch die Satzung geregelt. Die Satzung weist dem Vorstand in § 10 seine Stellung als Organ der DDG zu, in ihr sind die Aufgaben des Vorstandes umrissen: Die Geschäftsführung und die Vertretung der DDG in der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und zur Sicherung der Kontinuität seiner Arbeit angesichts des Wechsels von Vorstandsmitgliedern gibt sich der Vorstand der DDG gem. § 11 Abs. 8 der Satzung folgende Geschäftsordnung.

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen nach § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung.
2. Der Vorstand bestimmt bei der ersten Präsenzsitzung des Vorstandes nach der Jahrestagung ein Mitglied als Pressesprecher. Sollte der Pressesprecher kein Mitglied des Vorstandes sein, soll er als ständiger Gast an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Der Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand darf zusätzliche Gäste einladen.
5. Geschäftsführer und Gäste haben kein Stimmrecht.
6. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Vorstandssitzungen können auch auf schriftlichen Antrag mindestens dreier Vorstandsmitglieder einberufen werden.
7. Die Sitzungen werden möglichst vier Wochen vor dem Termin vom Präsidenten einberufen und von ihm geleitet. Für die Erstellung der Tagesordnung ist der Präsident verantwortlich. Die Tagesordnung mit den Anlagen wird mit angemessenem zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung an die Vorstandsmitglieder verschickt. Protokolle der Sitzungen werden vom Schriftführer und vom Präsidenten unterschrieben und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zugesandt. Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen.
8. Der Vorstand ist auf einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandmitglieder anwesend ist, z.B. sechs von zehn. Der Vorstand strebt bei der Beschlussfassung einen weitgehenden Konsens an. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Es kann geheime Abstimmung beantragt werden; über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Vorschläge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Wenn Vorstandsentscheidungen anstehen, die bei einem Vorstandsmitglied zum Interessenkonflikt führen können, soll dieses Vorstandsmitglied nicht an der Abstimmung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt teilnehmen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.
9. Die im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen entstehenden Kosten werden von der DDG entsprechend der Reisekostenrichtlinie getragen. Die Kosten für die Durchführung der Sitzungen sollen angemessen sein und vorab mit der Geschäftsführung abgestimmt werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden, wenn die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 2 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann gem. § 12 Abs. 1 der Satzung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, der die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahrnimmt, die Geschäftsstelle leitet und die Beschlüsse der Organe ausführt. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer ist nach seiner Bestellung unverzüglich ins Vereinsregister einzutragen.
3. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er berichtet dem Präsidenten.
4. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann im Einzelfall vorsehen, dass der Geschäftsführer für einzelne Geschäfte nur gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums die DDG vertritt.
5. Der Geschäftsführer informiert regelmäßig (mindestens 1x pro Quartal) den Schatzmeister über den Stand der Controlling-Rechnung.

6. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Durchführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;
 - b) Beteiligungen an Unternehmen, Veränderung oder Aufgabe derartiger Beteiligungen;
 - c) Abschluss von Arbeitsverträgen außerhalb des durch den Vorstand genehmigten Stellenplans;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen;
 - e) Gewährung von Darlehen, die nicht Bestandteil der Fördertätigkeit sind.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Maßnahmen durch Beschluss für zustimmungspflichtig erklären.
8. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wird dem Geschäftsführer im Einzelfall durch das Präsidium erteilt; dem Vorstand ist zu berichten.
9. Der Vorstand verpflichtet sich, dem Geschäftsführer in der Vorstandssitzung Entlastung zu erteilen, in der der Jahresabschluss vorgestellt und genehmigt wird.

§ 3 Beauftragte und Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben setzt der Vorstand gem. § 12 Zf. 2 der Satzung Beauftragte und Ausschüsse ein.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gremien.

§ 4 Arbeitsgemeinschaften

1. Der Vorstand kann für besondere Schwerpunkte im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele der DDG gem. § 13 der Satzung Arbeitsgemeinschaften zulassen, die allen Mitgliedern offenstehen.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gremien.

§ 5 Förderung von wissenschaftlichen Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte, Weiterbildungsveranstaltungen für Diabetesberater und Schulungsveranstaltungen für Patienten mit Diabetes, außerhalb des Diabetes Kongresses und der Herbsttagung der DDG

1. Die DDG fördert ideell und soweit möglich, auch finanziell wissenschaftliche Symposien und Workshops auch einzelner Mitglieder der DDG, wenn diese Veranstaltungen
 - a) im Interesse der DDG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind,
 - b) von allgemeinem Interesse für eine größere Zahl der Mitglieder der DDG sind,
 - c) dem Vorstand der DDG rechtzeitig mitgeteilt und von ihm genehmigt wurden und
 - d) in der Grundfinanzierung gesichert sind; hierbei ist zu beachten, dass bei Industrie-Sponsoring mindestens drei Firmen beteiligt sein müssen, die keinen Einfluss auf den Inhalt nehmen.
2. Der Antrag auf finanzielle Förderung solcher Veranstaltungen durch die DDG ist mit einem detaillierten Gesamtfinanzierungsplan und mit einer Begründung über die Förderungswürdigkeit an den Vorstand zu richten. Der Vorstand muss Gelegenheit haben, über den Antrag zu entscheiden. Bei Bewilligung von Fördergeldern durch die DDG muss nach Abschluss der Tagung der Geschäftsstelle der DDG eine detaillierte Abrechnung vorgelegt werden.
3. Die Beteiligung der DDG an der Veranstaltung muss im Programm erkennbar sein. Weiterhin ist die Angabe der wissenschaftlichen Leitung, des Veranstalters und der Sponsoren erforderlich.

§ 6 Diabetes Kongress und Herbsttagung

1. Der zukünftige Kongresspräsident beruft vor Beginn seiner Amtszeit ein Programmkomitee aus Mitgliedern der Gesellschaft ein und gibt die Zusammensetzung dem Vorstand bekannt. Der Vorstand hat ein Vetorecht.
2. Das Programmkomitee soll aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern bestehen und möglichst alle wissenschaftlichen und klinischen Richtungen der Gesellschaft abdecken.
3. Das Programmkomitee hat die Aufgabe, die eingehenden Anmeldungen für freie wissenschaftliche Mitteilungen zu prüfen und auszuwählen und über Annahme und Ablehnung zu entscheiden.
4. Es kann auch entscheiden, welche wissenschaftlichen Mitteilungen als freie Vorträge gehalten werden sollen und welche als Poster präsentiert werden.
5. Die Entscheidung fällt durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kongresspräsidenten.
6. Die Mitglieder des Programmkomitees werden im Kongressprogramm genannt.

7. Die Organisation der Herbsttagung wird zwischen dem Tagungspräsidenten und der Geschäftsstelle abgestimmt.

§ 7 Landesgruppen/Regionalgesellschaften

1. Auf Antrag können Landesgruppen/Regionalgesellschaften von der DDG anerkannt werden und sich zusätzlich zu ihrem selbstgewählten Organisationsnamen als „Landesgruppe/Regionalgesellschaft <Landesname> der Deutschen Diabetes Gesellschaft“ bezeichnen.
2. Die geographische Zuständigkeit entspricht dem Bereich eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder mehrerer Länder. In einem Land kann nur eine Landesgruppe der DDG anerkannt werden.
3. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften verpflichten sich zum satzungskonformen Handeln und dazu, den Verhaltenskodex der DDG anzuerkennen.
4. Die Anerkennung als Landesgruppe/Regionalgesellschaft kann von der DDG widerrufen werden. Streitigkeiten werden im Einvernehmen mit dem Vorstand geklärt.
5. Hauptaufgabe der Landesgruppen/Regionalgesellschaften ist die Vertretung von diabetologischen Belangen gegenüber Gebietskörperschaften und regionalen Kostenträgern im Gesundheitswesen zur Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Diabetes, einschließlich der Qualitätssicherung in der Diabetologie.
6. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften entwickeln Aktivitäten zur regionalen ärztlichen und nichtärztlichen Weiterbildung und Fortbildung im Bereich der praktischen Diabetologie. Sie fördern regionale Aktivitäten zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen in der Diabetologie.
7. Aktivitäten und öffentliche Verlautbarungen von überregionaler Natur sind Angelegenheit der DDG.
8. Die Landesgruppen/Regionalgesellschaften sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung über den Sprecher der Regionalgesellschaften der DDG regelmäßig über ihre Aktivitäten zu informieren.
9. Die DDG unterstützt die Landesgruppen/Regionalgesellschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Gegenseitige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

§ 8 Verhaltenskodex zu Interessenkonflikten

Der Vorstand ist verantwortlich, den Umgang mit Interessenkonflikten der DDG zu regeln und regelmäßig zu aktualisieren.

§ 9 Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung

Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung sind mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder möglich.

Berlin, den 22.02.2021

Prof. Dr. Monika Kellerer
Präsidentin